

WÜRTH MASTERPLUS Garantie

Zusätzlich und ergänzend zu den gesetzlichen Mängelrechten (Gewährleistungsrechte) räumt die Adolf Würth GmbH & Co. KG („Würth“) ihren gewerblichen Kunden exklusiv für WÜRTH MASTER Maschinen gemäß den nachfolgenden Garantiebedingungen für eine **Garantiedauer von zwei Jahren kostenlose Reparaturen** ein.

Garantiebedingungen

- (1) Die WÜRTH MASTERPLUS Garantie umfasst exklusiv die **Reparatur** defekter WÜRTH **MASTER-Maschinen und den Austausch von defekten Akkus und Ladegeräten**, die der Kunde bei Würth gekauft hat; kostenlose **Abholung** der defekten und **Anlieferung** der reparierten WÜRTH MASTER-Maschine, Akkus und Ladegeräte ist inklusive. Bei Eintreib- und Bolzenschubgeräten kann der Kunde statt einer Reparatur jährlich eine **Wartung** wählen.

- (2) **Ausgenommen** von der WÜRTH MASTERPLUS Garantie sind
 - WÜRTH MASTER-Maschinen, die einem starken Verschleiß ausgesetzt sind (z. B. Dauernutzung, Mehrschichtbetrieb, industrielle Fertigung);
 - mehr als zwei Kohlewechsel innerhalb von 24 Monaten;
 - mehr als zwei Reparaturen des gleichen Bauteils innerhalb von 12 Monate, die keinen Gewährleistungsfall darstellen; Reparaturen im Rahmen der gesetzlichen Mängelrechte bleiben unberührt;
 - mehr als eine Wartung oder Reparatur des gleichen Eintreib- und Bolzenschubgerätes (Akkuschwungmassennagler, DIGA, DIVA und alle BST Geräte) innerhalb von 12 Monaten, die keinen Gewährleistungsfall darstellen; Reparaturen im Rahmen der gesetzlichen Mängelrechte bleiben unberührt;
 - Reparaturen, die wegen einem nicht vertragsgemäßen oder unsachgemäßen Gebrauchs (z. B. Sturz, Wasserschäden, Gewalteinwirkungen von außen, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung) erforderlich werden;
 - Wiederholungsprüfung nach DGUV V3 und Kalibrierungen (z.B. Lasergeräte, Drehmomentschlüssel);
 - Würth MASTER-Maschinen, Akkus und Ladegeräte, die vor dem 01.02.2018 gekauft wurden.

- (3) Die WÜRTH MASTERPLUS Garantie erlischt, falls die WÜRTH MASTER-Maschine vom Kunden oder einem Dritten repariert wird.

- (4) Würth ist berechtigt, Aufwendersatz und Transportkosten geltend zu machen, falls der Kunde WÜRTH MASTER-Maschinen ohne Garantieanspruch zur Reparatur einschickt. Würth wird in diesem Falle dem Kunden ein Reparaturangebot gemäß den Bedingungen des WÜRTH MASTERSERVICE unterbreiten.
- (5) Die **Garantiedauer** beträgt **zwei Jahre** und beginnt mit Übergabe der WÜRTH MASTER-Maschine an den Kunden. Reparatur- und Stillstandszeiten verlängern die Garantiedauer nicht.
- (6) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus der WÜRTH MASTERPLUS Garantie auf Dritte zu übertragen.
- (7) Falls eine Reparatur nach Ansicht von Würth betriebswirtschaftlich unrentabel ist (z. B. hoher Reparaturaufwand, kurze Restlaufzeit der Garantie), kann Würth dem Kunden stattdessen eine voll funktionsfähige Austauschmaschine zur Verfügung stellen und übereignen; der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Neumaschine. Die WÜRTH MASTERPLUS Garantie gilt dann während ihrer Restlaufzeit für diese Austauschmaschine.
- (8) Die gesetzlichen Gewährleistungen bestehen unverändert fort.
- (9) Die WÜRTH MASTERPLUS Garantie für Akkus und Ladegeräte kann nur in Verbindung mit der Maschine in Anspruch genommen werden. Bei separat bezogenen Akkus und Ladegeräten muss für die Reparatur die Rechnungsnummer des Kaufs mitgeteilt werden.

Adolf Würth GmbH & Co. KG, Künzelsau | Stand Oktober 2023